



Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Totalrevision Reglement Wasserversorgung Weiningen

Referenten: Finanzvorsteher Thomas Mattle

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

1. *Das totalrevidierte kommunale "Reglement Wasserversorgung" wird gemäss der vom Gemeinderat am 21. April 2026 verabschiedeten Fassung genehmigt.*
2. *Unter Vorbehalt der rechtsgültigen Inkraftsetzung des gemäss Ziff. 1 beantragten Reglements, wird das "Reglement Wasserversorgung" vom 22. September 1986 einschliesslich sämtlicher nachträglicher Änderungen aufgehoben.*
3. *Die Versammlung nimmt zur Kenntnis, dass das totalrevidierte "Reglement Wasserversorgung" keine finanzielle Mehrbelastung zulasten der Gemeinde verursacht. Die darin vorgenommenen Änderungen an der Gebührensystematik erzeugt aber eine Verschiebung der Kostenlast von der Verbrauchsgebühr zur Grundgebühr, was die jeweilige Benutzungsgebühr der an der Wasserversorgung angeschlossenen Liegenschaften individuell entweder um Vorteil oder zum Nachteil verändert.*

Ergebnis der Prüfung / Lesung:

Die Rechnungsprüfungskommission hat folgendes festgestellt oder zur Kenntnis genommen, dass

- Die Gebühren sind mit CH ca. 930K weit höher als die vom Preisüberwacher vorgeschlagenen CHF 820K.
- **Art. 15 Schutz der öffentlichen Leitungen**
Versorgungsleitungen werden grundsätzlich im öffentlichen Grund geführt. Wird dafür jedoch privater Grund benötigt, hat der Grundeigentümer ein unentgeltliches Durchleitungsrecht zu erteilen. Dafür soll er nicht zusätzlich bestraft werden, falls die Leitung später verlegt werden muss. Deshalb ist der Satz zu streichen: «Werden wegen nachträglich erstellten Bauten, Anlagen oder gepflanzten Bäumen Umlegungen von Versorgungsleitungen erforderlich, gehen die Kosten zulasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.»
- **Art. 61 Festsetzung der Gebühren**
«Die Höhe der einzelnen Gebühren richtet sich gemäss Reglement nach der separaten Tarifordnung. Die Tarifordnung wird vom **Gemeinderat** festgelegt.»
Diese soll von der **Gemeindeversammlung** (Souverän) bestimmt und genehmigt werden. Die Sonderrechnung Wasser bestimmt und definiert die Zukunft der Gebühren. Die Tarife können so jährlich, jeweils mit dem Budget bestätigt, bzw. angepasst werden.
- **Anhang 2: Einmalige Gebühren:**
(Unverbindliche Absichtserklärung – kein Bestandteil der Abstimmungsvorlage)
Die 1% Anschlussgebühren werden bestätigt und sind in vielen Gemeinden so verankert. Die **Erschliessungsgebühren** von zusätzlichen 1%, sollten jedoch entfernt werden, diese Kosten sind bereits durch den Grundtarif abgedeckt und erhöhen unnötige die Baukosten.

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt den Stimmberechtigten der Gemeinde Weiningen, der vorliegenden **Totalrevision Reglement Wasserversorgung Weiningen** nach dem Entscheid über die nachfolgenden Detailanträge zuzustimmen:

Die RPK beantragt folgende punktuelle Anpassungen:

Art. 15 Schutz der öffentlichen Leitungen

Antrag RPK:

Streichung des nachfolgenden Satzes: «Werden wegen nachträglich erstellten Bauten, Anlagen oder gepflanzten Bäumen Umlegungen von Versorgungsleitungen erforderlich, gehen die Kosten zulasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.»

Art. 61 Festsetzung der Gebühren

Vorschlag GR:

«Die Höhe der einzelnen Gebühren richtet sich nach der separaten Tarifordnung, sofern sie nicht in dieser Verordnung festgelegt sind. Die Tarifordnung wird vom **Gemeinderat** festgelegt.»

Antrag RPK:

«Die Höhe der einzelnen Gebühren richtet sich nach der separaten Tarifordnung, sofern sie nicht in dieser Verordnung festgelegt sind. Die Tarifordnung wird von der **Gemeindeversammlung** festgelegt.»

Weiningen, 25. Mai 2026

Rechnungsprüfungskommission Weiningen

Marc Isenring
Präsident

Hans Hintermann
Aktuar